

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt der Wasser- und Straßenbaudirektion. 1921-1929 1927

10 (21.11.1927)

Verordnungs-Blatt

der

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Karlsruhe, den 21. November 1927.

Inhalt.

Nr. A 6755. Mittlerer tiefbautechnischer Dienst. — Nr. 14 141. Dienstfeiern der Beamten u. s. w. — Eisenverdingungspreise. — Personal- und Dienstinrichten.

Runderlasse.

Nr. A 6755.

Mittlerer tiefbautechnischer Dienst.

Der Herr Minister der Finanzen hat mit Erlass vom 21. Oktober 1927 Nr. 17856 auf Grund des § 1 Absatz 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 24. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) für den Bereich der Finanzverwaltung bestimmt, daß der öffentliche Dienst, soweit er Kenntnisse und Fähigkeiten im Tiefbauwesen erfordert und nicht Ingenieuren mit abgeschlossener Hochschulbildung zu übertragen ist, den gesamten mittleren tiefbautechnischen Dienst einschließlich des Straßen- und Wasserbaumeisterdienstes umfaßt.

Die Vorschriften der Direktion über die Prüfung der Bewerber für den Dammeister- und Straßenmeisterdienst vom 19. März 1900 Nr. 5466 (Verordnungsblatt der Direktion Seite 149) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 4. November 1927.

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Dr. Fuchs.

Nr. 14141.

Dienstfeiern der Beamten, Angestellten und Arbeiter.

An die Bauämter, Vermessungsämter und Katastergeometer
sowie an die staatlichen Porphywerke.

Nachstehend werden die Richtlinien über die Zufertigung von Glückwunschscheiben bei Vollendung des 40. Dienstjahres zum Abdruck gebracht.

Hierzu wird angeordnet:

Die Anträge auf Zufertigung eines Glückwunschscheibens des Herrn Staatspräsidenten an die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Wasser- und Straßenbauverwaltung sind jeweils auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November für das nächste Kalendervierteljahr in Form einer Nachweisung hierher vorzulegen. Die Nachweisung hat zu enthalten:

1. Vor- und Zuname,
2. Dienstbezeichnung (Beschäftigungsart),
3. Dienst- und Wohnort,
4. Geburtszeit,
5. Tag des Dienstantritts,
6. Jubiläumstag,
7. Zahl der am Jubiläumstag vollendeten Dienstjahre,
8. Bemerkungen (etwaige Dienstunterbrechungen usw.).

Die Personalakten — soweit solche vorhanden — sind der Nachweisung beizufügen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Für diejenigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die nach den neuen Richtlinien bereits ihr 40. Dienstjahr vollendet und nach den bisherigen Bestimmungen ein Glückwunschscheiben nicht erhalten haben, sowie ferner für diejenigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die bis zum 31. März 1928 ihr 40. Dienstjahr vollenden, ist die Nachweisung als bald, spätestens bis zum 15. Dezember 1927, vorzulegen. Auf die Ziffer 16 der neuen Richtlinien wird hierbei besonders hingewiesen.

In Zweifelsfällen ist jeweils rechtzeitig unter Darlegung der Verhältnisse zu berichten.

Die an die Rheinbauämter bezüglich der Angestellten und Arbeiter der Reichswasserstraßenverwaltung bereits ergangenen Anordnungen werden hierdurch nicht berührt. Die Vorlage bezüglich dieser Personen hat getrennt zu erfolgen.

Karlsruhe, den 15. November 1927.

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

J. B.

Dr. v. Bayer.

Richtlinien

über die Zufertigung von Glückwunschscheiben bei Vollendung des 40. Dienstjahres.

1. Bei Vollendung des 40. Dienstjahres erhalten
die Beamten,
die Angestellten und
die Arbeiter
der badischen Staatsverwaltung ein Glückwunschscheiben des badischen Staatspräsidenten.
2. Bei der Berechnung der 40jährigen Dienstzeit ist die gesamte im Landesdienst ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit zu berücksichtigen. Dem Landesdienst ist die Reichsdienstzeit und die Dienstzeit bei anderen Ländern gleichzuachten.
3. Bei der Berechnung der Dienstzeit ist es ohne Belang, ob sie im Beamten-, Angestellten-, Arbeiter- oder Militärverhältnis zugebracht ist.
4. Wiederverwendete Ruhegehaltsempfänger des Landes werden bei der Zufertigung von Glückwunschscheiben berücksichtigt, wobei jedoch die im einstweiligen Ruhestand ohne Beschäftigung im Landes- oder Reichsdienst oder im Dienst eines andern Landes verbrachte Zeit nicht eingerechnet wird.
5. Außer der im Landes- oder im Reichsdienst oder im Dienst eines andern Landes verbrachten Zeit können bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit noch nachstehende Zeiten in Anrechnung kommen, wenn sie mit den Landes- oder Reichsdienstzeiten usw. eine ununterbrochene Beschäftigungszeit bilden:
 - a) die Dienstzeit bei Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - b) die im Dienste einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft zurückgelegte Beschäftigungszeit,
 - c) die im Hofdienst verbrachte Zeit,
 - d) die von Zivilanwärtern bis zu ihrer Einberufung herkömmlich oder auf ausdrückliches Erfordern der Anstellungsbehörde als Volontär, Hilfsarbeiter u. dgl. im Landes- oder Reichsdienst oder bei Gemeinden zugebrachten Zeiten.
6. Als Unterbrechung der Dienstzeit wird allgemein nicht angesehen:
 - a) wenn Bedienstete wegen Mangel an Arbeit entlassen oder wegen Krankheit oder wegen Unfall dienstunfähig geworden, später aber wieder eingestellt werden,
 - b) wenn Bedienstete langfristig zur Ausübung privater Tätigkeit ohne förmliche Unterbrechung des Dienstverhältnisses beurlaubt werden.

In den Fällen a und b ist jedoch die Zeit der Arbeitsunterbrechung nicht als Dienstzeit mitzuzählen.
7. Die ohne Beschäftigung im Landes-, Reichs- oder sonstigem anrechnungsfähigem Dienst verbrachte Wartezeit der Versorgungsanwärter bis zur Einberufung gilt nicht als Unter-

brechung der Dienstzeit, sie ist aber bei der Feststellung der Gesamtdienstzeit nicht mitzurechnen.

Das gleiche gilt für die Zeit, die ein Versorgungsanwärter zunächst in einem andern Berufe als dem Beamtenberufe zugebracht hat.

8. Die Inhaber des Anstellungsscheines (§ 2 der Anstellungsgrundsätze) gelten als Zivilanwärter.
9. Die Wartezeit der Zivilanwärter zwischen dem letzten Tage ihres Militärdienstes und dem Tage ihrer Einberufung wird in den Fällen nicht als Unterbrechung der Dienstzeit angesehen, in denen ihre Absicht des Eintritts in den Landes- usw. Dienst bereits zur Zeit des Ablaufs der Militärdienstzeit erkennbar war (z. B. im Falle einer Vormerkung) oder aus den Umständen mit Wahrscheinlichkeit entnommen werden kann.

Bei der Berechnung der gesamten Zeit wird diese Wartezeit nicht eingerechnet. Die Militärdienstzeit ist der Zivildienstzeit zuzurechnen.

10. Bei ehemals elsass-lothringischen Bediensteten, die infolge der Abtretung Elsaß-Lothringens entlassen werden mußten, ist die Zeit der unter dem Zwange der Verhältnisse eingetretenen Dienstunterbrechung ungekürzt als Dienstzeit einzurechnen.
11. Die Unterbrechungszeiten brauchen nicht nach den wirklichen Kalendertagen berechnet zu werden. Volle Jahre und Monate können als solche (nicht nach Tagen), nicht volle Monate als solche mit durchgängig 30 Tagen der Berechnung zugrunde gelegt werden.
12. Die für die Berechnung der Ruhestandsbezüge der Beamten und die für die Gewährung von Dienstprämien für Arbeiter in Frage kommenden Dienstzeiten sind für die aus Anlaß von Dienstjubiläen festgesetzten Dienstzeiten nicht maßgebend.
13. Die Glückwunschschriften für die badischen Beamten usw. werden durch den Herrn Staatspräsidenten ausgefertigt. Die Entwürfe der Glückwunschschriften sind dem Staatsministerium durch das zuständige Ministerium jeweils auf kurzem Wege zur Vollziehung zu übermitteln. Zur Verhütung von Unregelmäßigkeiten ist auf jedem Entwurf ein kurzer Antrag etwa in folgender Form zu stellen: „K. H. an das Staatsministerium mit dem Antrag auf Vollziehung des Handschreibens vorgelegt.“

Die Reinschriften der Handschreiben werden nach Ausfertigung beim Staatsministerium mit adressiertem Umschlag zwecks Ausfolgung an die Bedachten dem antragstellenden Ministerium zurückgesandt.

14. Die Anträge auf Zufertigung von Glückwunschschriften sind von den zuständigen Ressortministern beim Staatsministerium so rechtzeitig einzureichen, daß die Jubilare an dem Tage, an dem sie ihr Dienstjubiläum begehen, das Glückwunschschriften in Händen haben.
15. Die Glückwunschschriften sind, soweit es sich nicht um Dienstvorstände handelt, den Bedachten durch Vermittlung der Bezirksstellen in feierlicher Weise zu überreichen. Den Dienstvorständen sollen, sofern in besonders gelagerten Fällen kein anderes Verfahren geboten erscheint, die Glückwunschschriften durch den zuständigen Ressortminister zugestellt werden.

16. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die nach den neuen Richtlinien bereits ihr 40. Dienstjahr vollendet haben, ohne daß ihnen nach den bisherigen Bestimmungen ein Glückwunschsreiben des Ressortministers zugestellt worden ist, sollen ein solches nachträglich durch den Herrn Staatspräsidenten erhalten, sofern das maßgebende Ereignis nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegt. Sofern die Vollendung des 40. Dienstjahres länger als ein halbes Jahr zurückliegt, soll den Beamten usw. das Glückwunschsreiben bei Vollendung des 41., 42. usw. Dienstjahres zugefertigt werden.
17. In den Fällen, in denen gegen einen Beamten usw. ein dienstpolizeiliches Verfahren o. dgl. anhängig ist oder wenn aus einem sonstigen Grunde die Zufertigung eines Glückwunschsreibens am Zeitpunkt der Vollendung des 40. Dienstjahres nicht angängig erscheint, kann die Zufertigung bis zur Vollendung eines weiteren Dienstjahres hinausgeschoben werden.
18. Die bisherigen Bestimmungen über die Zufertigung von Glückwunschsreiben werden aufgehoben.

Eisenverdingungspreise.

Wasserversorgung Zell a. S., Ortsteil Neuhausen. — Zeit der Verdingung: 1. September 1927.

Nahtlose Stahlmuffenröhren fertig verlegt D in mm			Gußeiserne Muffenröhren fertig verlegt D in mm								Bemerkungen	
125	100	80	225	175	150	125	100	80	60	40		
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	höchstes Angebot. niederstes Angebot, dem der Zuschlag erteilt wurde.
—	6,80	5,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	6,—	5,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Wasserversorgung Wöfingen. — Zeit der Verdingung: 15. Oktober 1927.

—	—	—	25,—	18,—	16,—	12,—	10,—	8,—	—	4,50	höchstes Angebot.
—	—	—	19,—	13,—	10,70	8,20	6,30	5,30	—	3,20	niederstes Angebot, dem der Zuschlag erteilt wurde.

Wasserversorgung Säckingen. — Zeit der Verdingung: 25. Oktober 1927.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,80	4,50	höchstes Angebot.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,50	3,90	niederstes Angebot.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,50	4,20	Angebot, dem der Zuschlag erteilt wurde.

Personal- und Dienstanordnungen.

Durch Entschliebung des Herrn Ministers der Finanzen

ernannt:

zum Bauinspektor

der Bauobersekretär

Karl Zilly bei der Wasser- und Straßenaubdirektion,

zum Verwaltungsinpektor

der Verwaltungsobersekretär

Gustav Beyerle bei der Wasser- u. Straßenaubdirektion.

Durch Entschliebung der Wasser- und Straßenaubdirektion

ernannt:

zum Oberzeichner

der Lithograph

Albert Haas bei der Wasser- und Straßenaubdirektion,

zum Verwaltungsobersekretär

der Verwaltungsekretär

Adam Helwig beim Wasser- und Straßenaubamt Karlsruhe,

zum Verwaltungsekretär

der Verwaltungsassistent

Karl Stang beim Wasser- und Straßenaubamt Sinsheim;

planmäßig angestellt:

der Straßenwärter

Jakob Marquart in Langenhart;

in das Beamtenverhältnis als außerplanmäßige Beamte übernommen:

der Baumeister

Theodor Schmid beim Kulturbauamt Donaueschingen,

der Amtsgehilfe

Karl Weiler bei der Wasser- und Straßenaubdirektion mit der Bezeichnung Wachtmeister,

der Straßenwärter

Martin Herbst in Worndorf.

Gestorben:

Straßenwärter

Rudolf Eise in Hohenwettersbach am 9. November 1927.

Straßenwärter a. D.

Georg Fuchs in Riegel am 15. November 1927.